

Grossratsgeschäfts-Nummer: 08 / GE 27 / 382
Rechtsbuch-Nummer: StG, RB 640.1; ESchG, RB 641.8
Departement: DFS

Bericht der Kommission zur Vorberatung des Gesetzes betreffend die Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 14. September 1992 sowie des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 15. Juni 1989

Zusammensetzung der Kommission

Präsident: Gubser Peter, Lehrer, Arbon

Mitglieder: Abegglen Inge, Laborantin, Arbon
Frei Alex, Rechtsanwalt, Gerichtspräsident, Eschlikon
Gantenbein Hanspeter, Unternehmer, Gemeindeammann, Wuppenau
Heim Ruedi, Unternehmer, Aadorf
Klarer Myrta, Unternehmerin, Sirnach
Martin Urs, lic. rer. publ. HSG, Romanshorn
Nägeli Richard, dipl. Ing. ETH, Unternehmer, Frauenfeld
Pretali Beat, Wirtschaftsingenieur, Gemeindeammann, Altnau
Schmid Luzi, Notar, Arbon
Theler Marion, Journalistin, Lehrerin, Bottighofen
Tschanen Christian, Bauunternehmer, Müllheim
Wittwer Daniel, dipl. Financial Consultant NDS FH, Sitterdorf
Zahnd Vico, dipl. Bauingenieur FH, St. Margarethen
Zimmermann David, Schreiner, Gemeindeammann, Braunau

Vertreter des Departements

Regierungsrat Bernhard Koch, Chef DFS
Jakob Rüsche, Amtsleiter Steuerverwaltung
Olivier Margraf, Leiter Rechtsabt. Steuerverwaltung – *Protokollführung*

Die Kommission zur Vorberatung des Gesetzes betreffend die Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 14. September 1992 sowie des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 15. Juni 1989 behandelte die beiden Vorlagen in drei Sitzungen.

Zusammenfassung der Ergebnisse

- Die Kommission empfiehlt dem Grossen Rat einstimmig auf die beiden Gesetzesänderungen einzutreten.
- Das in der Kommission bereinigte Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 14. September 1992 wurde in der Schlussabstimmung einstimmig gutgeheissen.
- Das in der Kommission bereinigte Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 15. Juni 1989 wurde in der Schlussabstimmung mit 13 : 1 Stimmen gutgeheissen.
- Mit diesen Gesetzesänderungen sind die Motion der KR Urs Martin, Robert Meyer und Richard Nägeli vom 7. Juli 2010 betreffend den jährlichen Ausgleich der kalten Progression, die vom Grossen Rat am 16. Februar 2011 erheblich erklärt wurde, sowie die Motion von KR Luzi Schmid vom 9. Juni 2010 betreffend die steuerliche Gleichstellung von Stief- und Pflegekindern zu Nachkommen, die vom Grossen Rat am 27. April 2011 erheblich erklärt wurde, erfüllt.
- Die finanziellen Auswirkungen der beiden Teilrevisionen sind gering. Durch den jährlichen Ausgleich der kalten Progression werden aber inskünftig die Einnahmen weniger rasch ansteigen.

Allgemeines

Gesetzesrevisionen auf Bundesebene mit der Verpflichtung zur Umsetzung ins kantonale Steuerrecht, die geplante Einführung und Inbetriebnahme eines digitalen Steuerarchivs, erheblich erklärte Motionen sowie Bereinigungen redaktioneller, formeller und organisatorischer Natur machen erneute Teilrevisionen des Steuer- sowie des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes notwendig. Da es sich bei dieser Vorlage wie erwähnt um die Umsetzung von Bundesrecht und von zwei erheblich erklärten Motionen handelt, wurde auf eine Vernehmlassung verzichtet.

Eintreten

Sämtliche Kommissionsmitglieder äusserten sich positiv zu den vorliegenden Gesetzesrevisionen. Die Urheber der vorgängig erwähnten Motionen, die alle in dieser Kommission Einsitz hatten, zeigten sich befriedigt über die Umsetzung ihrer durch den Grossen Rat erheblich erklärten Vorstösse.

Detailberatung Steuergesetz

Kernpunkt der Steuergesetzrevision ist der jährliche Ausgleich der kalten Progression. Der steuerliche Teuerungsausgleich soll neu nach dem Modell, das bei der direkten Bundessteuer zur Anwendung gelangt, jährlich vorgenommen werden. Dies gab in der Kommission zu keiner Diskussion Anlass.

Auf Bundesebene wurden die Steuerfolgen aus Einkommen aus Mitarbeiterbeteiligungen neu und umfassend geregelt. Die entsprechenden Inhalte sind zwingend ins kantonale Recht zu überführen. Das Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen, das die entsprechenden Gesetzesbestimmungen im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) und des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) schafft, wird per 1. Januar 2013 in Kraft treten und ist ab diesem Zeitpunkt direkt anwendbar.

KR Nägeli wies dabei auf die Probleme bei der Nachfolgeregelung eines KMU hin und bat RR Koch um eine Lösung im Hinblick auf eine nächste Steuergesetzrevision.

Rege zu diskutieren gab der Entscheid des Bundesparlaments, den Sold für Dienstleistungen der Milizfeuerwehr bezüglich ihrer Kerntätigkeiten nur noch im Umfang eines Freibetrags bis Fr. 5'000.- für steuerfrei zu erklären. Dabei ging es insbesondere um die Definition der „Kerntätigkeit“. Die Kommission einigte sich mit 12 zu 2 Stimmen auf folgende Formulierung von § 26 Ziffer 12 StG: *„der Sold der Milizfeuerwehroleute bis zu einem Betrag von jährlich Fr. 5'000.-- für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr; ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.“* Diese Einzelheiten hat der RR in einem Entwurf zur Verordnung bereits folgendermassen geregelt: *„§ 4. Zu den Kernaufgaben der Feuerwehr im Sinne von § 26 Ziffer 12 des Gesetzes gehören insbesondere die Teilnahme an Übungen, Kursen, Inspektionen, Pikettdienste sowie Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr und Elementarschadenbewältigung.“* Beim Maximalbetrag von Fr. 5'000.- erfolgte eine Angleichung an die Direkte Bundessteuer.

Unter dem Eindruck von knapper werdendem kostspieligem Archivraum und zunehmender Papierflut wurde im Jahr 2009 auf vielseitigen Wunsch der Politischen Gemeinden beschlossen, für Steuerdaten ein digitales Archivsystem einzuführen (sog. Projekt „Full-Tax“). Das digitale Archiv bringt erhebliche Veränderungen des Veranlagungsprozesses betreffend natürliche Personen mit sich. Erst nach Durchlaufen des Veranlagungsprozesses werden die Steuerakten der juristischen Personen gescannt und anschliessend vernichtet. Vor diesem Hintergrund sind verschiedene Anpassungen des Steuergesetzes, vor allem aus rechtlicher Sicht, notwendig.

Im Übrigen verweise ich auf die Erklärungen zu einzelnen Paragraphen in der Botschaft des Regierungsrates vom 25.10.12.

Detailberatung Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz

Die Stiefkinder sollen neu den direkten Nachkommen gleichgestellt werden, während die Gleichstellung der Pflegekinder an eine Mindestdauer des Pflegekindverhältnisses von mindestens 7 Jahren gebunden ist.

Obwohl es sich hier lediglich um eine Gleichstellung im Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz und nicht im Erbschaftsrecht handelt, d.h die Nutzniesser in einem Testament berücksichtigt werden müssen, gab es in der Kommission eine grosse Diskussion um diese Gleichstellung. Einige Mitglieder befürchteten eine Schlechterstellung der direkten Nachkommen. Umstritten war auch der Begriff „Pflegekind“. So einigte man sich denn auf den von RR Koch vorgebrachten modifizierten § 7 1bis ESchG: *„Den Nachkommen sind Stiefkinder sowie Pflegekinder, die mindestens sieben Jahre in einem nach Massgabe des Bundesrechts begründeten Familienpflegeverhältnis zum Erblasser oder Schenker gestanden haben, gleichgestellt. Der Regierungsrat regelt die Ausführungsbestimmungen.“* Anträge auf ein kürzeres oder längeres Pflegekindverhältnis wurden abgelehnt. Ein Antrag, die Nachkommen von Stief- oder Pflegekindern von dieser Steuerbefreiung auszunehmen, wurde mit 9 : 5 Stimmen abgelehnt.

Aufgrund einer organisatorischen Neuausrichtung der Kantonalen Steuerverwaltung, die zu einer Straffung der Arbeitsabläufe führen soll, sind entsprechende Änderungen gemacht worden, dazu redaktionellen und formelle Anpassungen.

Abschliessend danke ich im Namen der ganzen Kommission Herrn Margraf für die gewissenhafte Protokollführung und dem zuständigen RR Bernhard Koch und Herrn Rüttsche für die gute Begleitung der Verhandlungen.

Arbon, den 21. Februar 2012

Der Kommissionspräsident

Peter Gubser

Beilage:

- Gesetz betreffend Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 14. September 1992 (Fassung der vorberatenden Kommission) inkl. Beilage Verordnungsentwurf z. K.
- Gesetz betreffend Änderung des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 15. Juni 1989 (Fassung der vorberatenden Kommission)